



## SIE FRAGEN. UNSER RECHTSEXPERTE ANTWORTET.



### **Frage eines Vorstandsmit- glieds: Muss der Verein meine Namensände- rung wegen Heirat zum Vereinsregister anmelden?**

Tatsächlich ist die Änderung des Familiennamens eines in das Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieds eine nach § 67 BGB im Interesse des Schutzes des Rechtsverkehrs und der Aktualität des Vereinsregisters eine anmeldepflichtige Änderung des Vorstands (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.08.2020, Az. 3 Wx 134/20). Die Anmeldung zum Vereinsregister muss nach § 77 S. 2 BGB öffentlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung erfolgt grundsätzlich durch einen Notar.



### **Problem eines Ver- eins: Werden bei Abstimmungen die Enthaltungen mit- gezählt oder nicht?**

Nach § 32 Abs. 1 S. 3 BGB ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Diese "einfache Mehrheit" ist erreicht, wenn für den Beschluss mehr Stimmen abgegeben werden als gegen ihn (KG Berlin, Beschl. v. 23.05.2020, Az. 22 W 61/19). Dabei kommt es nach der gesetzlichen Regelung nur auf die bei der konkreten Abstimmung abgegebenen Stimmen an, nicht auf die Zahl der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt, da diese gerade keine Stimmabgabe darstellen.

Hiervon zu unterscheiden ist die „relative“ Stimmenmehrheit, bei der es genügt, dass eine Abstimmungsalternative mehr Stimmen erhält als eine der anderen. Soll anstelle der einfachen die relative Mehrheit maßgebend sein, so bedarf dies nach § 40 BGB einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung. Die dahingehende Regelung muss aus der Satzung klar ersichtlich sein.



### **Frage vieler Vor- stände: Müssen wir dieses Jahr noch eine Mit- gliederversamm- lung durchführen?**

Bestimmt die Satzung eines Vereins, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Abhaltung einer Mitgliederversammlung durchzuführen ist, begründet dies nach § 36 BGB eine Einberufungspflicht des für die Einberufung zuständigen Vereinsorgans. Außerdem ist die Mitgliederversammlung eines Vereins dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert (§ 36 BGB).

Eine Verletzung dieser Einberufungspflicht ist für das Einberufungsorgan jedoch ohne nachteilige Folgen, wenn die Mitgliederversammlung entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchführbar ist oder aber eine Abwägung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder dazu führt, dass die Mitgliederversammlung nicht einzuberufen ist.

Soweit die Mitgliederversammlung aufgrund der staatlichen Regelungen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Corona-Pandemie nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden darf, kann sie in dieser Form auch nicht durchgeführt werden.

Doch selbst wenn die Versammlung als solche als Präsenzveranstaltung rechtlich erlaubt

wäre, muss berücksichtigt werden, dass an der Mitgliederversammlung wirklich jedes Vereinsmitglied teilnahmeberechtigt ist, gleichgültig, ob es voll- oder minderjährig ist, ob es Stimmrecht besitzt oder nicht (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 1383). Derzeit müssen im Saarland nach § 6 Abs. 3 VO-CP die Veranstalter dafür sorgen, dass der Mindestabstand von 1,5 m bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften eingehalten wird. Deshalb muss ein ausreichend großer Versammlungsraum zur Verfügung stehen, in dem alle Mitglieder Platz finden und in dem die Abhaltung der Versammlung in angemessener Weise möglich ist.

Außerdem besteht zwischen jedem Verein und seinen Mitgliedern eine Treuebindung. Sie erzeugt für den Verein Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schützenswerten Belange der Mitglieder (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-906). Sicherlich ist die Gesundheit eines Mitglieds bzw. eines von einem Mitglied zur Mitgliederversammlung entsandten Delegierten ein solch schützenswerter Belang. Demnach kann die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung auch dann nicht angebracht sein, wenn die Zusammensetzung des Mitgliederkreises des Vereins aufgrund der Rücksichtnahmepflichten des Vereins dazu führt, dass diese zum Schutz der Mitglieder zu unterlassen ist. Das kann nur im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

Dass während der COVID-19-Pandemie die Abhaltung von Präsenzversammlungen wegen der vorstehenden Ausführungen vielfach nicht möglich ist, rechtfertigt alleine nicht, die Mitgliederversammlung ganz entfallen zu lassen. Denn der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Geschäfts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftung- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG) die Möglichkeit geschaffen, virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen bzw. nicht anwesende Personen einer Präsenzversammlung „virtuell“ zuzuschalten.

Es ist offenkundig, dass je nach konkreter Zusammensetzung des Mitgliederkreises die Ausstattung der einzelnen Mitglieder mit technischen Mitteln zu einer möglichen Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung oder zur virtuellen Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung unterschiedlich stark sein kann. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist, wie ich oben bereits dargestellt habe, jedes Vereinsmitglied, gleichgültig, ob es Stimmrecht besitzt oder nicht. Das muss vom Vorstand bei der Entscheidung über die virtuelle Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.

Ist die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, ist eine Aussetzung der Einberufungspflicht denkbar (Münchener Kommentar zum BGB/Leuschner, 1. Auflage 2020, COVMG § 5 Rn. 20).

Die Aussetzung der Einberufungspflicht ist nach den vorstehenden Ausführungen also nur auf Grundlage einer umfassenden Prüfung der konkreten Gegebenheiten des einzelnen Vereins und unter Abwägung der Interessen des Vereins und der Mitglieder möglich.

## **Unser Vereinsrechts-Experte Patrick R. Nessler**

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bundesweit auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts und des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände tätig. Darüber hinaus ist er u.a. Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Dozent für Datenschutzrecht an der Führungsakademie des DOSB, Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Fachexperte „Recht“ der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V. und gehört der Arbeitsgruppe Recht sowie dem wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. an.



Haben auch Sie Fragen an unseren Vereinsrechts-Experten Patrick Nessler, dann schicken Sie uns ihre Frage per E-Mail an [rechtsexperte@gmlr.saarland](mailto:rechtsexperte@gmlr.saarland). Aus allen Einsendungen wird Rechtsanwalt Nessler in der nächsten Ausgabe unserer Saarzeitung wieder drei Fragen kompetent beantworten.